Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1846

157 (12.8.1846)

Visual Library

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3. fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4. fl. 48. kr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 157 u. 158.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846. [12. August.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Einundfünfzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer.

(Fortsetzung.)

Geh. Rath Bekk fährt fort:

Man muß, wenn man die Mehrheit der Bundesregierungen oder das Interesse des Gesammtvaterlandes und die Einheit und Kraft des Bundes in das Auge faßt, nicht blos denken, was für uns angenehm, sondern was für die große Mehrheit angemessen ist, und über die Verhältnisse anderer Staaten können wir ein solches Urtheil nicht haben, ihre Regierungen werden sie am besten kennen. Man hat mit Recht gesagt, die öffentliche Meinung soll und sie wird auch ihre Wirkung äußern — sie wird sie äußern nach und nach. Es ist nicht nothwendig, sich so sehr in seiner Phantasie zu versteigen, wie der Herr Berichterstatter gethan, daß er überall von Erniedrigung, Schande und Rechtsverletzung spricht. Wenn Sie glauben, daß dergleichen Vorwürfe und Beschuldigungen diejenigen Mächte, welche der Freiheit der Presse widerstreben, zur Ueberzeugung bringen werden, daß sie auf unrechtem Wege seien, so sind Sie im Irrthum. Mehr will ich davon nicht sprechen. Am meisten fällt mir aber auf, daß der Herr Berichterstatter, der sich so oft gegen Verdächtigungen ausgesprochen hat, als suche er durch unerlaubte Mittel die Freiheit des Volkes zu begründen, oder die Staatsordnung umzustürzen, sich nicht scheut, ähnliche Tendenzen seinen Gegnern vorzuwerfen. Können Sie sich denn gar nicht denken, daß es Männer gibt, zumal in anderen Staaten, welche mit vieler Offenheit und innigster Ueberzeugung dafür halten, daß in unseren bewegten Zeiten die Freiheit der Presse ein Mittel sei, die Ordnung vollends zu zerstören, — daß andere Regierungen dafür halten, die Censur sei nicht bestimmt und habe nicht die Aufgabe und den Erfolg, wie der Herr Berichterstatter unterstellt, die Wahrheit zu unterdrücken, sondern nur die Lüge? Bearbeiten Sie die öffentliche Meinung, meine Herren, daran thun Sie Recht. Am besten wird dieß aber durch die Tiefe und das Gewicht der Gründe, und durch ruhige, besonnene Beurtheilung geschehen, durch Phrasen von Rechtsunterdrückung und Beraubung werden Sie Diejenigen, von denen die Bewilligung abhängt, nicht sehr günstig stimmen. Sie müssen durch die Art Ihrer Begründung zeigen, daß die Freiheitsfurcht, von der im Bericht so vielfach die Rede ist, nicht begründet sei. Aber Ihre Darstellungsweise gibt allerdings Grund für Diejenigen, welche diese Freiheitsfurcht haben, und der Widerstand, der sich eben darum dann erhebt, wird ganz naturgemäß nur stärker.

Was die speziellen Anträge betrifft, so überlasse ich Ihnen, dem ersten Antrage beizustimmen, oder nicht. Den Antrag unter 1 b. halte ich für unstatthaft. Er wäre ganz begründet, wenn nicht die faktische Voraussetzung, daß das Bundespreßgesetz vom 29. Juli 1841 nur auf 6 Jahre verlängert worden sei, unrichtig wäre. Schon am 16. August 1824 wurde ein Bundesbeschluß gefaßt: „Das mit dem 10. September l. J. erlöschende provisorische Preßgesetz bleibt so lange in Kraft, bis man sich über ein definitives Preßgesetz verständigt haben wird." Hier ist von keiner Verlängerung auf 5 Jahre gesprochen, vielmehr von einer auf unbestimmte Zeit. Nimmt man diesen Beschluß zur Grundlage, so kann man nur dem Antrag 1 a. beitreten, weil jener darauf hinzielt, eine solche Vereinigung herbeizuführen. Im Jahre 1832 wurde über das Bundespreßgesetz und über seine Verlängerung nichts beschlossen. Der Berichterstatter hat am Schluß seines Berichts eigentlich das, was er oben bemerkt hatte, selbst wieder zurückgenommen, indem er auf S. 192 sagt, daß dieser Bundesbeschluß vom 29. Juli 1841 sich offenbar auf die Artikel 28 bis 34 der Wiener Conferenzbeschlüsse beziehe. In jenem Beschluß ist aber von dem Bundespreßgesetz von 1819 gar keine Rede und konnte nicht die Rede sein, weil ja dieser Beschluß vom 16. August 1824 direkt entgegensteht. Man hat auch bei der Prüfung des badischen Preßgesetzes im Jahre 1832 beim Bundestag ausdrücklich angenommen und ausgeführt, daß dieser Beschluß für die badische Regierung so lange maßgebend sei, als nicht eine entgegengesetzte Vereinbarung zu Stande komme. Von 1824 bis 1829 waren wieder 5 weitere Jahre verstrichen, und wenn die Badener sich in der glücklichen Lage befunden hätten, sagen zu können, der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bundesbeschluß sei für sie erloschen, so hätte dieser ganze Beschluß nicht erfolgen können.

Dem zweiten Antrag steht der Bundesbeschluß vom 5. Juni 1832 noch entschiedener im Wege. Im Jahre 1831 hat man eine Unterscheidung gemacht zwischen inländischen Angelegenheiten und solchen anderer Bundesstaaten, oder solcher, die nicht zum Bund gehören. Man hat angenommen, es habe das Bundespreßgesetz nur eigentlich eine Verantwortlichkeit der Bundesstaaten unter sich statuiren wollen, daß dagegen Jeder innerhalb seines eigenen Kreises, nämlich so weit die Schrift nur seine eigene Verwaltung betrifft, frei sei.

Darauf beruht denn auch hauptsächlich die Unterscheidung, die in dem Preßgesetz damals zwischen diesen beiderlei Fällen gemacht worden ist. Allein die Bundesversammlung hat bei der Prüfung des Preßgesetzes anerkannt, daß dem eben nicht so sei, daß die badische Regierung sich im Irrthum befunden habe. In dem Gutachten, welches sich die Bundesversammlung über die Vereinbarlichkeit des badischen Preßgesetzes mit dem Bundespreßgesetz erstatten ließ und welches die einhellige Zustimmung aller anderen Bundesstaaten erhalten hat, ist ausdrücklich gesagt, daß zwischen inländischen und auswärtigen Angelegenheiten kein Unterschied gemacht werden könne, weil das Bundespreßgesetz von 1818 unbedingt und allgemein spreche. Es ist sich hier zugleich auf einen Bundesbeschluß vom 28. Oktober 1830 berufen, welcher diese Fragen wörtlich so entschieden hat: Dabei soll sich die Wachsamkeit der Censoren auch auf jene Tagesblätter richten, welche blos innere Verhältnisse behandeln, indem auch diese bei der Zügellosigkeit der Presse das Vertrauen in die Landesregierung schwächen und dadurch indirect zum Aufstand reizen. In diesem Bundesbeschluß ist jene Unterscheidung ausdrücklich aufgehoben; sie war aber auch, wenn man sich genau an den Wortlaut hält, nach dem Bundespreßgesetz nicht wohl anzunehmen, obschon ihm im Jahr 1831 hier diese Deutung gegeben worden ist. Sei dem, wie ihm wolle, die Bundesversammlung hat unser Preßgesetz mit den Bundesgesetzen unvereinbarlich erklärt und folglich stehen wir hier auf einem Boden, über den wir nicht wegkommen, ohne daß die Bundesgesetze selbst eine Modification treffen. Ich komme nun noch zu dem letzten Antrag. Ich glaube nicht, daß eine Censurinstruction einen andern Grundsatz aufstellt, sondern wenn eine solche erlassen wird, so wird sie nur die Anwendung dieses Satzes enthalten. Es wird nämlich dort festgestellt sein, welche Fälle eintreten können, die unter diese Bestimmung gehören, wo nämlich die Würde und Sicherheit oder die Ruhe und der Friede der deutschen Bundesstaaten gestört oder ein Preßvergehen in gemeinem Sinn verübt wird. Die Fälle sind zur weitern Belehrung des Censors näher detaillirt, und wenn das in einzelnen Fällen eben nicht befriedigt, wenn Fälle vorkommen, wo diese Voraussetzung nicht eintritt und doch ein Strich vom Censor gemacht wird, so kann man nur auf den Recurs verweisen.

Geh. Rath Nebenius. Die Regierung kann nur wünschen, daß ein allgemeines Preßgesetz zu Stande kommt; es liegt in ihrem Interesse, jede Gelegenheit zu ergreifen um dieses Ziel zu erreichen. Wir sind wahrlich in Beziehung auf die Presse übler daran, als irgend ein anderer deutscher Staat. Wir haben alle Folgen des Mißbrauchs zu tragen, ohne die Vortheile der Censur im Mindesten zu genießen. Die Censur gibt uns nur einen illusorischen Schutz. Schützt sie uns gegen die strafbarsten Veröffentlichungen? Keineswegs. Die Strafe, welche Den trifft, der die Censur umgeht, ist kaum des Nennens werth, was aber den strafbaren Inhalt einer Veröffentlichung betrifft, so sind die Strafen, welche gegen den Mißbrauch der Presse gerichtet sind, in unserem Gesetz niedriger bestimmt, als in irgend einem andern. Ein Schutz gegen offenbar strafwürdige Veröffentlichungen hätte überhaupt wenig Werth, denn die Strafe selbst gibt schon hinlänglichen Schutz gegen solche Veröffentlichung, da, wo gar keine Censur besteht und besonders da, wo hohe Strafen angewendet werden. In Beziehung auf Veröffentlichung, deren Strafwürdigkeit zweifelhaft ist, sind wir leicht begreiflich noch übler daran. In dem einen Fall wird der Censor, der etwas ängstlich ist, vielleicht streichen, was der Richter nicht bestrafen würde, in vielen Fällen wird er aber aus Nachsicht oder Nachläßigkeit Manches passiren lassen, was wirklich dem Gesetze verfallen könnte. Allein hier schützt die Druckerlaubniß den Verfasser wenigstens gegen die Verfolgung im öffentlichen Interesse. Noch übler sind wir daran in Beziehung auf die Wirksamkeit der Presse, welche den Strafgesetzen nicht anheimfällt, obgleich sie eine sehr verderbliche sein kann. Es ist nicht schwer, die gefährlichsten Lehren so einzukleiden, daß sie weder die Schärfe des Gesetzes noch die Hand des Censors erreichen kann. Wenn nun solche Artikel unter der Herrschaft der Censur erscheinen, so wirken sie nicht nur durch das, was sie enthalten, sondern auch dadurch nachtheilig, daß man denkt: wenn die Presse frei wäre, was hätte dann erst gesagt werden können, man durfte es aber nicht sagen, weil die Censur gestrichen hätte. Was aber zum Vortheil der Regierung erscheint, macht wenig Eindruck, wenn man sich vorstellt, die Widerrede sei nicht er-

laubt. Ich glaube, man kann sich über die Schärfe der Censur in Baden nicht beschweren. Wenn auch hie und da ein Artikel gestrichen wird, der hätte stehen bleiben können, so beweist der Inhalt unserer Blätter, daß die Fälle des wirklichen Mißbrauchs häufiger vorkommen, als da, wo Preßfreiheit besteht. Ich bin überzeugt, daß wir durch ein Preßgesetz mit hohen Kautionen und strengen Strafen nur gewinnen können, — dann würden die schönen Tage der Oppositionspresse vorüber sein.

Welcker. Ich muß gestehen, es hat mich mit Schmerz erfüllt, den Herrn Regierungscommissär, einen Mann des Rechts, so sprechen zu hören. Er hat geglaubt, gegenüber mächtigern Bundesstaaten schuldig zu sein, das, was von dort aus geschehen, vertheidigen zu müssen, wie er es vertheidigt hat. Meine Herren, erlauben Sie mir den offenen, unverletzenden Ausdruck meiner Ueberzeugung. Diese Vertheidigung vertheidigt die Macht und Willkür mächtiger Bundesstaaten vorzüglich, aber sie hebt das Recht unseres souveränen Staats, unseres badischen souveränen Fürsten und die Rechte der badischen Bürger auf. Der Herr Regierungscommissär hat bei der Darstellung des bestehenden Rechts mit der Bundesacte angefangen und hat uns deduziren wollen, nach dieser Bundesacte könne man beliebig nach dem Ermessen des Bundes so viele Censurbeschränkungen einführen als man wolle; das sei der Sinn, die Karlsbader Beschlüsse hätten also demgemäß gehandelt. Erlauben Sie mir, an einfache Grundlagen unseres Rechszustandes zu erinnern. Der Bund ist ausdrücklich in der Bundesacte, so wie in der Schlußacte, in Beziehung auf die inneren Verhältnisse als ein völkerrechtlicher Verein dargestellt worden, der als solcher keinen Einfluß auf das Innere habe. Bei den Verhandlungen über den deutschen Bund hatte man früher eine andere Ansicht gehabt. Man wollte einen staatsrechtlichen Bund, welcher also auch über die inneren Rechtszustände verfügen kann, Baiern und Würtemberg widersprachen. Sie sagten, sie seien es ihren Völkern schuldig, die Souveränetät des Staats aufrecht zu erhalten, welche mit vielem Blut von ihnen erworben worden sei. Darauf zerfiel das ganze Projekt und es entstand, als Hannibal ante portas, als Napoleon wieder nach Frankreich zurückgekommen war, um dem deutschen Volk einen Rechtszustand zu geben, die jetzige Bundesacte. In derselben ist sogar der Form nach diese Grundlage festgesetzt worden; die eigentlichen Hauptartikel der Bundesacte sind rein völkerrechtlicher Natur und entsprechen vollkommen diesen Grundsätzen. Allein man hatte in der Proklamation von Kalisch von der Fortdauer einer deutschen Nation gesprochen, man hatte Tausende begeistert zu dem blutigen Kampfe mit dem Versprechen, daß die Rechte der deutschen Nation sollten geachtet werden, daß aus der freien, innern Ueberzeugung der Nation mit ihrem Fürsten ein freier Rechtszustand hervorgehen solle. Man hatte gleich damals die Presse für frei erklärt. Blücher zog aus Preußen in die übrigen deutschen Länder mit der Erklärung ein: Die Presse ist frei — und sie wurde augenblicklich frei. Wegen Baierns und Würtembergs Widerspruch kam man nun überein, einen bloßen völkerrechtlichen Bund abzuschließen, welcher also den Betheiligten gar kein Recht gibt, auch nur das Haar eines deutschen Unterthans zu berühren. Man hatte aber zugleich das Versprechen gegeben, den deutschen Bürgern gewisse Rechte zu gewähren. Man vereinigte nun diese beiden Hauptaufgaben auf die Weise, daß man als den wesentlichen Zweck des Bundes die völkerrechtliche Natur anerkannte, daß man aber in einem besondern Abschnitt, dem man eine besondere Ueberschrift gab, den Unterthanen gewisse gemeinschaftliche Rechte zusicherte. Man that das gewiß nicht, um die Willkür zu bestärken, und Tausende und Hunderttausende abermals in den Kampf zu locken, und sie nachher zu täuschen, zu unterdrücken und die ihnen zwanzigmal zugesagten Rechte wieder aufzuheben, so lange man wolle. Nein! als ehrliche Männer wollten die Fürsten ihr Versprechen geben; das Volk stand damals auf gegen Napoleon und brachte die größten Opfer in der Gefahr für das Vaterland. Diese Rechtszusicherungen wurden unterzeichnet mit der ausdrücklichen Erklärung der Paciscenten, daß man das Volk über seine Rechte beruhigen müsse — und daraus leitet der Hr. Regierungscommissär eine despotische, unbeschränkte, willkürliche Macht des Bundes ab, den deutschen Bürgern ihr Recht nicht zu gewähren und zu schützen — nein, es zu unterdrücken — es ihnen zu nehmen. Von dieser Gewalt des Bundes und der Bundesfürsten steht nicht eine Sylbe darin. Nur Rechte wurden den deutschen Bürgern gegeben und der gute Jurist auf der Regierungsbank weiß, daß man Jemanden wohl Rechte zusichern kann, und wenn er sie annimmt, so sind es wohlerworbene Rechte; aber man kann Niemanden verpflichten, Niemanden unterwerfen, ohne seine Zustimmung.

Als man die Idee, Vertreter des Volkes bei dem Bundestage mitwirken zu lassen, hatte fallen lassen, da mußte man auch die Idee fallen lassen, daß man die Unterthanen von der völkerrechtlichen Gewalt aus beschränken könne, denn eine beliebige Beschränkung von 38 Bundesfürsten in Beziehung auf unsere Rechte in Baden, wäre eine völlige Rechtlosigkeit und ein Raub an unserer Freiheit. Als Raub bezeichneten es die würtembergische und baierische

Regierung, welche sagten, sie dürften die Rechte ihrer Völker durch keine absolute Gewalt beschränken lassen. In diesem Zusammenhange, in diesem Sinn, blos Rechte zu garantiren, zur Beruhigung des deutschen Volkes und damit es muthig die Waffen ergreife zur Vertheidigung der Fürsten und ihrer Throne, sicherte man im Artikel 18 der deutschen Bundesacte eine Reihe von Rechten zu. Da heißt es: Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen folgende Rechte, nicht Beschränkungen, zuzusichern, z. B. Befugniß des freien Wegzugs, Freiheit von aller Nachsteuer, und endlich wird gesagt: „die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit beschäftigen." Hier sind Bestimmungen über die Preßfreiheit, nicht über die Censur versprochen. Damals war die Presse in ganz Deuschland frei, viele deutsche Länder, wie Holstein, Hessen, hatten nie Censur gehabt. Versprach man dem Volke wohl — der Herr Regierungscommissär wird solche Beleidigungen gegen die Fürsten nicht wagen — versprach man ihm wohl, seine Rechte zu entziehen und durch Censur seine Freiheit zu unterdrücken? Ist das der Sinn der Versprechen gewesen? Nein, solche Auslegungen verletzen das ganze Rechtsgefühl der Nation. Ich will Ihnen aber auch zeigen, daß die Bundesversammlung selbst und alle Bundesfürsten eine solche Auslegung, wie wir sie hörten, nicht gemacht haben. Nassau gab eine Verfassung mit vollkommener Preßfreiheit, eben so Würtemberg und Weimar. Letzteres legte dem Bunde seine Verfassung vor und die Bundesglieder unterzeichneten die Garantie derselben ohne allen Vorbehalt. Meine Herren, es ist sonnenklar, Preßfreiheit und nicht Censur hat der Bund versprochen. Preßfreiheit zu geben sind alle deutschen Fürsten schuldig, so lange Recht und Ehrlichkeit bestehen und Censur dürfen sie uns nicht geben. Ich könnte noch eine Reihe von weiteren Beschlüssen anführen, welche dieses beweisen. Herr v. Berg, der den Bericht der Bundescommission über die Presse zu entwerfen hatte, glaubte auch nichts anderes, als daß die Preßfreiheit beschlossen wurde, und gleich darauf dankte die Bundesversammlung einer ganzen Reihe von Schriftstellern, welche blos für Preßfreiheit Schriften eingereicht hatten. Vor den Karlsbader Beschlüssen dachte keine Menschenseele daran, den Artikel 18 für die Censur auszulegen. Selbst in dieser traurigen unheilvollen Zeit des deutschen Vaterlandes, deren furchtbare Folgen für Fürst und Volk wir noch schwer zu tragen haben werden. Zur Zeit dieser trauervollen Beschlüsse wagte man es nicht, eine solche Auslegung zu machen, denn wie gab man die Karlsbader Beschlüsse? Die Regierung weiß es, nicht als Vollzug des Artikels 18, sondern als Ausnahmsmaßregel wegen augenblicklicher großer Staatsgefahr, wegen allgemeiner revolutionärer Bewegung in ganz Deutschland; und hier habe ich ein Werk in der Hand, welches zwei Jahre lang der Beurtheilung von ganz Deutschland vorlag und noch keinen Widerspruch erfahren hat, und worin ich urkundlich nachgewiesen habe, daß der ganze Verschwörungslärm ein gemachter war, daß nicht ein einziger Mensch gestraft werden konnte, daß Alles in Nichts zerfiel. Also nur ausnahmsweise, nur wegen den obwaltenden Umständen, weil nach dem Vortrage des Bundespräsidialgesandten Deutschland voll revolutionärer Pläne sei, traten die Karlsbader Beschlüsse als Vorbeugungsmaßregeln in Wirksamkeit.

Fast alle deutschen Kerker waren damals angefüllt und Tausenden von Verhafteten, welche demagogischer Umtriebe beschuldigt waren, und weil man glaubte, diese seien Verbrecher und das verbrecherische Gift sei durch ganz Deutschland verbreitet, hat man vorübergehend wie einen Kriegsakt diese Maßregel publizirt. Können Sie es nun vereinigen mit der Achtung einer Nation wie die deutsche ist, einer Nation von 38 Millionen, welche die Fürstenthrone rettete, nach 30 Jahren dieser Nation in's Angesicht zu rufen: Diese Umstände dauern fort, ihr seid Rebellen, Hochverräther, Königsmörder, die Revolution verbreitet sich durch alle eure Gauen, und wegen dieser Gefahr wollen wir — Gott weiß wie lange noch, denn ganz unbestimmt giebt der Regierungscommissär dieses Recht zu — die Beschlüsse verlängern. Ich kann es weder mit der Treue, noch mit dem Recht, noch mit der Achtung vereinigen. Meine Herren, wollen Sie Recht, Achtung und Treue gegen die Nation mit Füßen treten? — Bedenken Sie um Gottes Willen, was dann aus der Achtung, dem Recht und der Treue gegen die Throne werden würde! Der Herr Regierungscommissär hat sich darauf berufen, daß 1824 diese Beschlüsse auf unbestimmte Zeit, nämlich bis das Preßgesetz zu Stande kommen werde, verlängert worden seien. Nun, damals war wahrlich eine traurige Zeit; eine Reaktion hatte 1819 gesiegt, Schritt vor Schritt siegte sie in den einzelnen Ländern, das Volk wurde erschreckt und niedergedrückt und jetzt wagte man die Fortdauer dieser Beschlüsse zu publiziren, bis der Bund eine Aenderung treffe. Allein nicht blos die Bundesakte legte dem Bund die Verpflichtung auf, schon in der ersten Sitzung über das wichtigste aller Nationalrechte, über die Preßfreiheit, ein Gesetz zu machen, sondern auch spätere Beschlüsse forderten immer und immer von Seiten des

Bundes eine baldmöglichste Verwirklichung der Preßfreiheit, wodurch dann diese provisorischen Beschlüsse von selbst ihr Ende nehmen würden.

Ich habe hier vor mir andere tief zu beklagende Beschlüsse, die man bekanntlich hat auf die Hambacher Versammlung gründen wollen, während es doch nachher an den Tag kam, daß sie schon 4 Wochen vor derselben dem englischen Gesandten mitgetheilt worden waren. Durch diese Beschlüsse von 1832 wurde die Bestimmung von 1824 aufgehoben, indem sie in anderer Weise erneuert wurde. Es wurde nämlich im Art 2 versprochen, daß die Bundescommission sich augenblicklich mit der Verwirklichung eines Bundespreßgesetzes beschäftigen werde. Meine Herren, die Bundestagsgesandten haben hier noch mehr als es heute von der Regierungsbank geschehen ist, die Souveränetät der deutschen Fürsten und die Rechte der deutschen Bürger geachtet, indem sie damit aussprachen, diese Beschlüsse dürfen nicht in Ewigkeit fortdauern. Daran knüpfe ich dann auch die Behauptung des Herrn Regierungscommissärs, daß die badische Regierung nicht das Recht habe, der Bundesversammlung zu erklären, daß sie nach Jahresfrist nicht mehr zu jener Maßregel beistimmen könne. Der Herr Regierungscommissär hat die Ansicht des Berichts dadurch zu bestreiten gesucht, daß er sagt, die Thatsache der Erneuerung der Gesetze auf 6 Jahre sei falsch, sie falle also in sich selbst zusammen, und in ewige ungemessene Zeit müsse eben Baden den Bundesbeschluß achten, d. h. es muß ewig der souveräne Fürst von Baden seinen Unterthanen das Vertrauen entziehen und ihnen ewig und immer die Schmach in's Gesicht werfen: Ihr seid Revolutionäre, ich fürchte mich vor euch! Ich sage, alle diese Maßregeln seit 1819 bis auf den heutigen Tag sind Ausnahmsmaßregeln und jede Regierung ist befugt zu sagen: Dieser Nothstand besteht in Deutschland nicht mehr, im Gegentheil besteht die allergrößte Gefahr, wenn wir das Volk so beleidigen, daß wir es zurücksetzen gegen alle Nationen Europas, daß wir einen rechtlosen Zustand bestehen lassen; binnen Jahresfrist mag die Bundeskommission thätig sein, einen Rechtszustand herbeizuführen, aber länger dürfen wir an diesem Unrecht nicht Theil nehmen, wir haben es leider lang genug gethan.

Ich spreche hier wie der ehrwürdige Prälat von Wessenberg schon im Jahr 1831 in der ersten Kammer gesprochen. Er erklärte sich gerade so auf den Bundesbeschluß von 1819 und sagte: „die badische Regierung hat nach der langen Dauer — es war dies im Jahr 1831, jetzt zählen wir 1846 — das Recht, sich davon loszuschlagen.“ Und ich sage, die badische Regierung hat das Recht, und wenn sie die constitutionellen Grundsätze und die Rechte ihrer Bürger achten will, die heilige Pflicht, zu erklären: diese provisorischen Gesetze sind auf unwahren Verschwörungslärm gegründet; er hat ein Ende und wir treten nun in den Zustand des Rechts, denn unsere Bundesakte giebt uns darauf einen Anspruch; wir in Baden haben nach unserer rechtlichen Ueberzeugung bereits im Jahre 1831 ein Preßgesetz promulgirt, und wir haben es, wie damals die Regierung beim Bund und hier erklärte, nicht zurückgenommen, weil wir geglaubt hätten, Unrecht gethan zu haben. Der selige Winter hat nie gesagt: Pater peccavi, wir sehen ein, daß wir einen rechtswidrigen Streich gespielt haben, der Bund hat das Recht, die Censur zu handhaben. Wie hätte ein Minister vor uns treten und so jammervoll sprechen können? So viel Ehrgefühl saß noch auf diesen Bänken, daß ein solcher Minister uns nicht mehr hätte gegenüber treten können. Winter hat gesagt, der augenblicklichen Gewalt weichen wir, und die Kammer versetzte ihn nur deshalb nicht in Anklagestand, weil sie über die Größe der Gefahr — man sprach von Einmarsch von Truppen — kein vollständiges, bis zur Anklage genügendes Urtheil zu haben glaubte, und weil sie gutmüthig deutsch den Ministern vertraute, daß sie ihr gegebenes Wort, durch ein provisorisches Gesetz zu helfen, lösen würden. Es ist noch nicht geschehen. Hier in diesem Saal, in geheimer und öffentlicher Sitzung haben wir die Erklärung gehört, und nun will uns der Herr Regierungscommissär überreden, wir hätten diese Preßfreiheit im Innern gar nicht anzusprechen. Wir haben uns vertröstet, daß die Regierung die Preßfreiheit im Innern provisorisch einführen werde, und das haben wir immer gefordert, aber geschehen ist es nicht. Nun will uns der Herr Regierungscommissär aus der Erklärung des Bundes beweisen, daß unser Preßgesetz nicht mit den Bundesgesetzen übereinstimme, will sogar rückwärts dem Bundesgesetz von Karlsbad eine Deutung geben, die es unmöglich haben kann, denn es spricht blos von der Verletzung des Bundes und der Bundesstaaten und nicht von inneren Angelegenheiten, diese läßt es frei. Allein nun will der Herr Regierungskommissär wegen der fünf Zeilen, worin die Bundeskommission ganz allgemein sagt, unser badisches Preßgesetz stehe nicht in Einklang mit den Karlsbader Beschlüssen, die Souveränetät unseres Fürsten und die Rechte unserer Bürger aufheben, er will sie aufheben wegen der gelegentlichen Aeußerung einer Commission, welche gemeint hat, die inneren Angelegenheiten müßten auch beschränkt werden. Erinnert sich denn der Herr Regierungscommissär nicht, daß die Souveränetät unseres Fürsten, die Selbständigkeit unseres Landes, die Basis un-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ferer Verhältnisse ist, daß wir, wenn sie aufgehoben wird, nicht aufgefordert werden können, den Fürsten zu vertheidigen? Ist es denn eine Kleinigkeit, die Souveränetät des Fürsten so wegzuwerfen, daß man ihm, während er doch nur durch einen einstimmigen, durch einen organischen Beschluß verpflichtet werden könnte, gebunden hält durch einen Beschluß der engern Versammlung, zu dem er selbst gar nicht mitgewirkt hat, ja durch den bloßen Entscheidungsgrund eines Commissionsgutachtens? Wo kommen wir hin mit den festen Grundlagen des Rechts, wenn so argumentirt wird? Wir können solche Argumente bei Seite lassen, denn sie können uns unser Recht nicht nehmen. Der Herr Regierungscommissär hat ferner gesagt: ja mit Baiern sei es etwas Anderes, das habe sich die Rechte seiner Unterthanen vorbehalten. Was macht er doch damit der badischen Regierung für einen entsetzlichen Vorwurf! Warum hat sie denn nicht auch unsere Rechte vorbehalten, und was ist das für ein Bund, wo Baden eine ganz andere untergeordnete Stellung gegenüber Baiern einnehmen und andere Rechte haben soll? Nein! Baiern hat eben anerkannt, was ich bisher ausgeführt habe, und wenn Sie es documentirt lesen wollen, so lesen Sie Rudhartsbaierisches Staatsrecht. Die Bundes- und Karlsbader Beschlüsse dürfen kein einziges Recht eines Unterthanen kränken, darum publizirte Baiern diese Beschlüsse nur mit dem Vorbehalt der Rechte seiner Verfassung.

Stösser. Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern hat den Zustand unserer Presse als einen so kläglichen und für das Land sowohl als für die Regierung so verderbenbringend dargestellt, daß er nicht länger auf diese Weise ertragen werden könne. Wenn nun ein Zustand von der Art ist, so kann meiner Ansicht nach keine Verbindlichkeit bestehen, ihn für alle Zeit zu ertragen. In Beziehung auf die Anträge glaube ich, daß man kein stärkeres Mittel ergreifen soll, um einen nachtheiligen Zustand abzuändern, als nothwendig ist. Darum bin ich nicht der Meinung, zu verlangen, daß dem Bund ein peremtorischer Termin gegeben werde, um diesen Zustand abzuändern. Wohl aber bin ich der Meinung, daß wir in unserem Rechte sind, wenn wir vorschlagen, die Adresse an Seine Königliche Hoheit dahin zu fassen, daß wenn bis zu Ende des Jahres 1847 das Bundesgesetz über die freie Presse nicht zu Stande komme, dann entweder das Preßgesetz von 1831 wieder in's Leben gerufen, oder den Ständen ein verbessertes Preßgesetz vorgelegt werde. Auf diese Weise läßt sich das Nämliche erreichen, was der Motionsteller im Auge hat, ohne ein Mittel vorzuschlagen, das, meiner Ansicht nach, nicht zum Zwecke führen kann.

Geh. Rath Nebenius. Wenn der Herr Abgeordnete meint, daß der zweite Antrag nicht gestellt werden sollte, so muß ich ihm Recht geben, denn er ist eine Unschicklichkeit; dagegen kann der Antrag, den er dafür gestellt hat, auch nicht statthaben. Mein Herr College hat ausgeführt, wie wir die bestehenden Gesetze verstehen, und zur Bestärkung, daß es nicht Vorliebe für die Censur sein kann, welche uns bestimmt, diesem Gesetz jene Auslegung zu geben, habe ich nachgewiesen, daß wir, vermöge der eigenthümlichen Beschaffenheit unserer Gesetze, in Beziehung auf die Censur in einer üblern Lage sind, als andere deutsche Staaten. Die Rücksicht auf unsere eigene Lage darf uns aber nicht bestimmen; wir dürfen uns von der Gemeinsamkeit der Maßregeln nicht lossagen, sondern müssen die Gesetze so lange halten, als sie bestehen.

Peter. Der Vorschlag des Abg. Stösser weicht doch wesentlich von dem der Commission ab, denn er verläßt die Hauptgrundlage, nämlich die Voraussetzung, daß das Gesetz vom 28. Dezember 1831 noch rechtsgültig bestehe, und von dieser Grundlage gehe ich nicht ab.

Geh. Rath Bekk. Ich muß anerkennen, daß allerdings ein wesentlicher Unterschied ist zwischen dem, was der Abg. Stösser und zwischen dem, was der Commissionsbericht verlangt. Wenn der Antrag des Abg. Stösser angenommen würde, so verstände sich von selbst, daß wenn nach Umlauf des Jahres 1847 ein Gesetzentwurf vorgelegt würde, der die Censur enthielte, und dieser die Zustimmung der Kammer nicht fände, es dann beim Alten bliebe. — Auf die Ausführung des Abg. Welcker will ich nicht weiter eingehen, sondern nur Eines bemerken. Er verwechselt das materielle Recht mit dem formellen. Ich will mich darauf nicht einlassen, ob die Bundesversammlung materiell Recht gehabt, ob sie gut gethan habe, daß sie dieses Bundespreßgesetz gegeben und es auf unbestimmte Zeit im Jahre 1824 verlängert hat. Aber was nützt mich denn dieses ganze Raisonnement? Die Beschlüsse bestehen (Welcker — aber ungültig!). Das sind Redensarten; darüber wäre ein Beweis zu führen, daß man von badischer Seite sagen könnte, es gilt nicht mehr, was ihr wollt, und das, wozu wir oder die frühere Regierung auf unbestimmte Zeit eingestimmt haben, können wir willkürlich widerrufen. Wenn Jemand diesen Satz für gerechtfertigt hält, so weiß ich ihn nicht zu widerlegen, aber in der ganzen Welt wird angenommen, daß wenn man Verbindlichkeiten auf unbestimmte Zeit eingegangen hat, man sie eben nicht einseitig aufheben kann. (Eine Stimme: Also kann der Bund auch Steuern auflegen.) Davon ist jetzt keine Rede; in Beziehung auf die Preßsache haben wir den §. 17 der Verfassungsurkunde,

wonach blos die Bestimmungen des Bundes für uns maßgebend sind. In Beziehung auf andere staatsrechtliche Befugnisse besteht eine gleiche Vorschrift nicht, außer in so weit, als sie sich auf den §. 2 der Verfassung stützen, und dann kämen wir wieder zu dem nämlichen Resultate, wie jetzt. Unrichtig ist, daß man im Jahre 1832 und bei den Verhandlungen im Jahre 1833 gesagt hat, man habe nur dem Drang der Macht, der physischen Gewalt nachgegeben. Nein, man hat dem formellen Recht nachgegeben. Wir haben allerdings dem Bund und der Kammer gegenüber nicht gesagt, daß wir im Jahre 1831 das Bundespreßgesetz falsch interpretirt haben, daß wir dabei im Unrecht gewesen seien. Aber wir haben gesagt: gegen unsere Ansicht hat die competente Gewalt entschieden, und dieser Entscheidung muß man sich eben fügen, sonst gibt es keine Rechtsordnung mehr. Der Herr Abg. Welcker spricht vom Wegwerfen der Souveränetät. Das ist eben bei jedem Bundesbeschluß und bei jedem Staatsvertrag der Fall. Wenn die badische Regierung zu etwas ihre Zustimmung gibt, wodurch sie sich in Beziehung auf ihre eigenen Verhältnisse bindet, so hat sie allerdings dadurch ihre freie Machtvollkommenheit beschränkt, sie kann es nicht mehr freiwillig zurücknehmen, sondern muß den Verlauf der weiteren Verhandlungen abwarten, sie muß dahin wirken, daß sie ihrer Pflichten entledigt wird. So lange dieß aber nicht geschieht, gibt es kein Mittel, außer die rohe Gewalt — ein rechtliches Mittel gibt es nicht.

Geh. Rath Nebenius. Und für die Bestimmung der Bundesacte, wornach die Preßangelegenheit als eine solche bezeichnet worden ist, worüber gemeinsame Verabredungen getroffen werden sollen, lassen sich sehr gute Gründe anführen. Ich möchte sagen, diese Bestimmung fließt aus der Natur des völkerrechtlichen Verbandes, in welchen diese Staaten traten. Die Gleichheit der Sprache und der Literatur und die innige Verbindung zwischen den einzelnen Stämmen macht es nothwendig, daß das Preßgesetz ein gemeinsames sei. Was hätte daraus entstehen können, wenn nur Ein Staat von denjenigen, die den Verein bilden, der Presse jede Zügellosigkeit erlaubt hätte? Es war also nothwendig, daß sich die Staaten in der Beziehung sicherten. Das mag nun dem Einen oder dem Andern unbequem sein, allein es ist eben nicht zu ändern.

Stösser. Dem Herrn Redner der Regierung habe ich zur nähern Begründung meines Antrags nur noch zu bemerken, daß ein weiterer Grund dafür darin liegt, daß ich der Regierung die Geduld nicht zutraue, einen unerträglichen Zustand noch länger zu ertragen.

Geh. Rath Nebenius. Von einem unerträglichen Zustande ist nicht die Rede, sondern von einem Zustande, der schlimmer ist, als ein anderer.

Junghanns II. Meine Herren! Der Hr. Regierungscommissär Bekk gab uns nicht undeutlich zu verstehen, daß wir auf dem von unserer Commission uns vorgezeichneten Wege nicht zu dem gewünschten Ziele gelangen. Er ließ uns merken, daß man für den Artikel 18 der Bundesacte eine ganz neue Auslegung erfunden habe. Früher zählte man die Preßfreiheit zu den Rechten, welche die verbündeten Fürsten ihren Völkern zugesichert haben; man wußte, daß diese Zusicherung der Bundesacte schon vorangegangen war und fand in dem Artikel 18 nur die urkundliche Erneuerung des gegebenen Wortes und die Verheißung, daß jenes Versprechen in der ersten Sitzung der Bundesversammlung erfüllt werden solle. Heute aber erfuhren wir aus dem Munde des Hrn. Regierungscommissärs, daß die Bundesacte uns keine Preßfreiheit, sondern nicht mehr und nichts Anderes zusichert, als daß der Bundestag sich bei seiner ersten Zusammenkunft mit der Preßfreiheit beschäftigen werde. Diese Auslegung ist eine neue; sie stimmt zwar nicht überein mit dem Geiste und mit den Worten der Bundesacte, wohl aber mit einer Erklärung, welche ein anderer Regierungscommissär uns in einer früheren Sitzung gegeben hat. Der Hr. Minister des Auswärtigen sagte uns damals: Die Bundesversammlung allein sei berufen, die Bundesacte zu interpretiren und über ihre Auslegung stehe nur ihr selbst ein Urtheil zu. Nun, wenn die Auslegungsgewalt des Bundestages eine so unumschränkte ist, so kann er mittelst derselben auch aussprechen: daß unter der ersten Zusammenkunft, von welcher der Artikel 18 spricht, die letzte zu verstehen sei und er kann sich zur Unterstützung dieser Interpretation auf den Spruch berufen: „Die Ersten werden die Letzten sein.“ — So willkührlich diese Auslegung auch sein mag, so bin ich doch überzeugt, daß wir eine vollkommene Preßfreiheit für ganz Deutschland nicht bekommen werden, als bis der Bundestag seine letzte Sitzung gehalten hat. Ich frage nun, meine Herren, müssen wir, muß das badische Volk warten, bis diese Sitzung kömmt? — Gewiß nicht. Die Preßfreiheit gebührt uns nach dem Artikel 18 der Bundesacte, sie gebührt uns nach den Zusicherungen, die uns die Regierung im Jahre 1822 gegeben hat und sie gebührt uns nach dem in Uebereinstimmung mit allen Factoren der Gesetzgebung zu Stande gekommenen Preßgesetze vom 28. December 1831. Sie wurde uns aber widerrechtlich entzogen und zwar mit Verletzung unseres formellen und materiellen Rechtes, mit Verletzung der Artikel 2, 7 und 18 der Bundesacte, der Artikel 9, 10, 12, 15 und 56 der Wiener Schlußacte und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der §§. 17, 64 und 65 unserer Verfassungsurkunde. Was gebietet nun unsere Pflicht? Offenbar nichts anderes, als daß wir das uns gewaltsam entzogene Preßgesetz zurückfordern. Aber nicht von dem Bundestag — denn mit diesem stehen wir in keinem Verkehr — sondern von unserem Fürsten haben wir die Gewährung unseres Rechtes zu erwarten. Ich schlage daher vor, die Kammer wolle mit Ablehnung des Commissionsantrages den Beschluß fassen:

„Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse zu bitten, das Preßgesetz vom 28. December 1831 sofort und unverändert wieder herzustellen."

Meine Herren, wenn wir diese Bitte stellen, so wird man uns vielleicht von irgend einer Seite den Vorwurf machen, wir seien ungeduldig und allzu eilfertig. Allein diesen Vorwurf verdienen wir nicht; denn es sind mehr als 31 Jahre verflossen, seit man dem deutschen Volke die Preßfreiheit versprochen und 14 Jahre, seit man uns die kaum ertheilte Preßfreiheit auch wieder entzogen hat. Diese Zeit ist selbst für eine deutsche Geduld lange genug. Oder sollen wir vielleicht bitten, daß uns „demnächst" die Preßfreiheit gegeben werde? Dann, meine Herren, werden wir und unsere Enkel und Urenkel sie nicht erleben. Ich wiederhole meinen Antrag.

Junghanns I. Die Commission verlangt, es solle der Bundesversammlung ein Präjudizialtermin zur Einführung der Preßfreiheit gesetzt werden. Der Rechtsnachtheil soll darin bestehen, daß nach Ablauf der Frist die badische Regierung mit Hintansetzung des Bundesbeschlusses von 1832 für sich die Presse frei gebe. Ich wünsche, daß der Bund stark sei, und daß ihm überall in Deutschland Gehorsam geleistet werde. Wir werden uns in wenigen Tagen an diesen Bund in einer großen Sache wenden und dann erwarten, daß weit größere Staaten seinem Ausspruche folgen. Der Antrag Ihrer Commission verletzt aber die Achtung, welche man den Beschlüssen der höchsten deutschen Behörde schuldig ist. Alle Ausführungen der Redner vor mir haben Sie gewiß nicht überzeugt, daß nicht formell gültige Bundesgesetze dem Verlangen widersprechen.

Im Interesse des Gesetzes, im Interesse unsers engern und des großen Gesammtvaterlandes widersetze ich mich daher dem gedachten Antrag und erkläre mich für die Tagesordnung. Auch den weitern Antrag, daß sogleich alle Preßbeschränkungen für die inneren Angelegenheiten wegfallen sollen, kann ich nicht unterstützen. So lange überhaupt Censur gesetzlich besteht, läßt sich zwischen inneren und äußeren Angelegenheiten nicht unterscheiden. Es müßte ja jede Schrift dem Censor vorgelegt werden, damit er prüfe, ob sie blos das Inland betreffe. Wird sie aber ein Mal vorgelegt, so muß der Censor sie auch verbieten können, wenn ihr Inhalt ein strafbares Vergehen gegen die Gesetze des Landes bildet. Man kann nicht gerichtlich verfolgen, was einmal der Staatsbehörde vorgelegt und von ihr nicht mißbilligt worden ist. Es darf aber auch nach den Bundesbeschlüssen die Censur für innere Angelegenheiten von keiner Regierung einseitig aufgehoben werden. Aus diesem Grunde müßten in dem letzten Absatz des Commissionsantrags die Worte „außer Baden" wegfallen. Die übrigen Anträge der Commission unterstütze ich. Sie werden in diesem Hause keinen Gegner finden. Daraus, daß die ganze Kammer ohne Unterschied der Parteien und daß alle Gebildeten des Landes ohne Unterschied des Standes gleiche Ansicht über die Freiheit der Presse haben, mag man erkennen, daß in Baden wenigstens die wahre öffentliche Meinung sich dafür erklärt, und es mag diese Uebereinstimmung auch die Regierung veranlassen, ihr Gewicht in die Wagschale zu legen, damit dieser Meinung endlich der Sieg zu Theil werde.

(Fortsetzung folgt).

Karlsruhe, 11. August. In der heutigen Sitzung begründete der Abg. Hecker den Antrag:

Die Kammer wolle S. K. H. den Großherzog in einer Adresse ersuchen, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß die Integrität der deutschen Lande Schleswig-Holstein und Lauenburg dem deutschen Vaterlande unverkümmert erhalten werden.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen; der Präsident erklärte, daß er ganz die Gefühle der Kammer theile, und bat, seine Stimme den übrigen beizuzählen.

Die Begründung war nicht nur ein Muster parlamentarischer Beredtsamkeit und gediegener Erörterung, sondern auch ein Wiederhall des Nationalgefühls, welches trotz aller verkehrten Unterdrückungsversuche immer stärker hervortritt und dessen Bethätigung allein Deutschland aus großen Gefahren zu retten vermag, wenn es noch möglich ist. — Die Kammer beschloß, in abgekürzter Form zu berathen.

An der Verhandlung, in deren Verlauf nur eine und die nämliche deutsche Gesinnung sich kund gab, nahm von Seiten der Regierung der Präsident des Justizministeriums, Geh. Rath Jolly, Theil, im Namen des durch Unpäßlichkeit abgehaltenen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Hrn. v. Dusch; es sprachen sodann die Abgeordneten v. Itzstein, Blankenhorn, Junghanns I., Welcker, Junghanns II., Kapp, Gottschalk, Mez, Schmitt v. M, Buß, Weller, Bader, Rindeschwender, Buhl, Richter und am Schlusse noch der Motionsbegründer Hecker. Manche vertrauten, daß der Bund seine Pflicht thun, die Integrität Deutschlands und das gute Recht der Herzogthümer schützen und dadurch die Sympathie und die Autorität gewinnen werde, welche er durch Vorenthaltung verheißener Rechte und Vernachlässigung der Nationalinteressen verscherzt hat; Andere bauten auf das Volk, welches den bedrohten Brüdern im Norden beistehen werde. Alle erkannten, daß es sich hier darum handle, ob Deutschland ferner bestehen oder dem Schicksal Polens entgegengehen soll. — Wir werden die Verhandlungen ausführlich mittheilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg